



Amtsblatt

Ausgabe 01/2022 am 20. Januar 2022



Lange Schlangen bildeten sich zum Start des Verkaufs der Steiner Weihnachtsschecks. Foto: Stadt Stein

Steiner Weihnachtsscheck-Aktion Ein großer Erfolg!

Steiner helfen Steinern! Um die Gewerbetreibenden in der immer noch anhaltenden und sich wieder verschärfte Corona-Krise zu unterstützen, hat es im Dezember wieder die "Steiner-Weihnachts-Schecks" gegeben.

Ziel war und ist es, den Händlern, Dienstleistern und Gastronomen in dieser wichtigen Zeit des Jahres zu helfen. Erster Bürgermeister Kurt Krömer: "Nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr stand für mich schnell fest, dass wieder was getan werden muss. Ich danke auch den Mitgliedern des Hauptverwaltungsausschusses, die diese Weihnachtsaktion für unsere Steiner Betriebe befürwor-

teten. Alles unter dem Motto "Hier in Stein – wir bieten mehr! Lokal kaufen und Steiner Gewerbe stärken." Und so war die Aktion am 3. und 4. Dezember ein großer Erfolg. Bereits am Freitag verkaufte Kurt Krömer mit Claudia Kopp (Geschäftsleiterin) bereits 2423 von insgesamt 2500 Schecks. Die restlichen Schecks waren am Samstag innerhalb von 5 Minuten verkauft. "Nun wünsche ich allen viel Spaß beim Einlösen der Schecks bis 31.01.2022 in den teilnehmenden Steiner Geschäften und Gaststätten," so Erster Bürgermeister Kurt Krömer.

Eine Übersicht aller Akzeptanzstellen und weitere Informationen sind bis Ende Januar unter www.stadt-stein zu finden.

Inhaltsverzeichnis

S. 1 - 2	Weihnachtsscheck-Aktion
S. 2	3G-Regelungen für Behördengänge
S. 2	Projekte der Kommunalen Allianz
S. 3	Geschenk für Repair-Cafe
S. 3	Aktionen der Stadtbücherei
S. 4	Auszeichnung für Förderverein
S. 4	MarriageWeek in Stein
S. 5-7	Der Wasserzweckverband Großweismannsdorf informiert
S. 8	Festsetzung der Grundsteuer 2022
S. 9-14	Stellenangebote
S. 15-21	Erschließungsbeitragsatzung
S. 22-23	Bekanntmachungen
S. 23	Freie vhs-Kurse
S. 24	Allgemeines

Redaktionsschluss für die Ausgabe 02/2022 ist am 28. Januar 2022 um 12 Uhr. Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am 10. Februar 2022.

3G für Behördengänge bei der Stadt Stein Neue Regelung seit 10. Januar 2022

Gegen das Coronavirus ungeimpfte Bürgerinnen und Bürger, die auf das Amt bei der Stadt Stein müssen, benötigen seit dem 10. Januar einen negativen Test.

Wer im gerade angebrochenen neuen Jahr in Stein einen Personalausweis braucht, sich ummelden möchte oder sonst ein Anliegen an die Stadt hat, muss sich seit dem 10. Januar auf neue Regeln einstellen. Denn mit dem Beginn des neuen Jahres hat die Stadt Stein die 3G-Regel bei Behördengängen eingeführt. Grund dafür ist die rasche Ausbreitung der Omikronvariante des Coronavirus. "Die Umstände zwingen uns zu dieser Regelung, auch wenn die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung grundsätzlich keine 3G-Regelung beim Behördengang vorsieht. Wir tun dies zum Schutz der Mitarbeiter:innen und Bürger:innen. Denn die Gesundheit der Bürgerschaft wird immer an erster Stelle stehen", so Erster Bürgermeister Kurt Krömer. Seit dem 10. Januar 2022 dürfen demnach nur noch Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind und dies auch nachweisen können, die



Steiner Stadtverwaltung betreten. Als Testnachweis gilt ein maximal 24 Stunden alter Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test. Weiterhin gilt, dass der Besuch im Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Sollten diesbezüglich Fragen entstehen, können Sie uns telefonisch kontaktieren unter: 0911 / 68010 oder schicken Sie uns eine E-Mail an info@stadt-stein.de. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

200.000 Euro für die Region - Projekte gesucht Die Kommunalen Allianzen bringen die Region mit vielen kleinen Projekten weiter voran

Im Jahr 2022 können die beiden ILE-Regionen "Zenngrund Allianz" und "Biberttal-Dillenberg" erneut eigenverantwortlich Projekte mit bis zu 10.000 € fördern. Dazu steht pro Region ein sog. Regionalbudget in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung. 90 % des Betrags werden dabei durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zur Verfügung gestellt. Der Rest wird jeweils aus Eigenmitteln der beiden ILEs aufgebracht.

Ein Kleinprojekt im Sinne des Regionalbudgets ist ein Vorhaben mit Nettogesamtkosten zwischen 625 Euro und 20.000 Euro. Antragsberechtigt sind neben den Kommunen Vereine, Privatpersonen und Unternehmen aus den jeweiligen Allianzgemeinden, ausgenommen die Stadt Zirndorf. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 Prozent bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 Euro.

Förderfähig ist ein Projekt, das bis spätestens 18. September 2022 nachweislich abgeschlossen werden kann und bislang noch nicht begonnen wurde. Außerdem muss jedes Projekt einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des jeweiligen ILEKS leisten. Dieses zielt darauf ab, den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Projektträger aus der Kommunalen Allianz „Biberttal Dillenberg“ (Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Oberas-



bach, Roßtal, Stein) müssen ihren Förderantrag bis spätestens 28.02.2022 beim Markt Cadolzburg eingereicht haben. Anträge aus der „Zenngrund Allianz“ (Langenzenn, Obermichelbach, Puschendorf, Seukendorf, Tuchenbach, Veitsbronn, Wilhermsdorf) müssen bis zum 15.2.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn eingegangen sein. Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Die Projektauswahl erfolgt durch ein Entscheidungsgremium anhand von vorab definierten Auswahlkriterien. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets. Die Projektträger werden im März über die Entscheidung des Gremiums informiert.

Überlegen Sie, welche Projekte 2022 bei Ihnen geplant sind und kommen Sie mit Ihrem Vorschlag auf uns zu! Nähere Informationen zur Förderung und Antragstellung sowie die Antragsunterlagen finden sich auf den Webseiten der Allianzen (www.zenngrund-allianz.bayern und www.biberttal-dillenberg.de) unter den Rubriken Förderungen und Projekte.

Die beiden Allianzen freuen sich auf Ihre Projektideen. Im nördlichen Landkreis helfen Ihnen gerne Frau Svenja Schäfer (schaefer@cima.de, Tel.: 0152/26849307) und im südlichen Herr Lukas Kratzer (l.kratzer@cadolzburg.de, Tel.: 09103/509-68) bei der Antragstellung.

Repair-Cafe in Stein

Team erhält Geschenk vom Stadtoberhaupt

Zum zweiten Mal war das Repair-Cafe in Stein am 11. Dezember von 10 bis 13 Uhr geöffnet. Über 20 Bürger:innen kamen vorbei und brachten ihre defekten Geräte.

Die fleißigen Helfer schafften es, dass die meisten wieder funktionsfähig zurückgegeben werden konnten. Auch dies ist ein Beitrag zum Umweltschutz und Ressourcenschonung. Erster Bürgermeister Kurt Krömer bedankte sich vor Ort für den ehrenamtlichen Einsatz und überreichte den Helfern den aktuellen Steiner Kalender für das Jahr 2022.

Der nächste Repair-Cafe-Termin ist Samstag, der 5.2.2022 von 10 bis 13 Uhr im Rückgebäude der Tafel Stein, Hauptstraße 53. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Es gelten die üblichen tagesaktuellen Corona-Regeln.



Erster Bürgermeister Kurt Krömer (3. v. r.) überreicht den Steiner Kalender an das Team des Repair-Cafe's. Foto: Stadt Stein

Aktionen der Stadtbücherei Stein

Lesestart 1-2-3 und Kinder- und Jugendbuchausstellung

Die Bücherei Stadt Stein nimmt in diesem Jahr wieder am Projekt "Lesestart 1-2-3" teil. Dabei handelt es sich um ein bundesweites Programm zur frühen Sprach- und Leseförderung für Familien mit kleinen Kindern. Es wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert und von der Stiftung Lesen durchgeführt.

Familien und ihre dreijährigen Kinder können sich ab sofort in der Bücherei ein persönliches Lesestart-Set abholen. Es enthält jeweils ein altersgerechtes Bilderbuch und eine mehrsprachige Informationsbroschüre für Eltern mit Tipps zum Betrachten von Bilderbüchern, zum Vorlesen und Spielen. Auf der Webseite www.lesestart.de können sich Eltern laufend über neue Ideen sowie digitale Ausgaben der Lesestart-Bilderbücher informieren. Damit der Lesestoff nicht ausgeht, gibt es bei uns natürlich viele weitere Bilderbücher und Geschichten zum Vorlesen, Cds und Tonies zum Hören. Es lohnt sich also, hereinzukommen!



Die kostenlosen Sets können zu den Öffnungszeiten abgeholt werden: montags, donnerstags und freitags von 14 - 18 Uhr, dienstags von 15 - 20 Uhr, mittwochs von 9 - 13 Uhr.

Bitte beachten:

In der Bücherei gilt 2 G, der Zutritt ist nur für Geimpfte und Genesene mit Nachweis möglich. Ausgenommen sind Kinder bis 14 Jahren und 3 Monate.



STADT STEIN
BÜCHEREI

Kinder- und Jugendbuch-Ausstellung
"Von da nach dort!" seit 12. Januar in der Bücherei.
In der Wanderausstellung geht es um das Thema Fortbewegung gestern, heute und übermorgen.

Entführt werdet ihr in eine Zeitreise der verschiedenen Transport- und Fortbewegungsmittel zur See, zu Land und in der Luft - von der Kutsche und dem Laufrad über die Eisenbahn, Autos, Flugzeuge bis hin zu den Schiffen.

Alle Medien der Wanderausstellung könnt ihr natürlich ausleihen und mit nach Hause nehmen.

Die Ausstellung wurde konzipiert vom Bibliotheksverband Mittel- und Oberfranken in Zusammenarbeit mit der Landesfachstelle für das Öffentliche Bibliothekswesen, Außenstelle Nürnberg.



Auszeichnung für den Förderverein des Jugendblasorchester der Stadt Stein Für langjährige Unterstützung

Dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins des Jugendblasorchesters der Stadt Stein e. V., Thomas Kellermann wurde eine besondere Anerkennung zuteil. Für seine langjährige Unterstützung der Musikschule Stein wurde ihm, vom Verband bayerischer Sing- und Musikschulen e. V., als Anerkennung für sein besonderes Engagement in der musikalischen Bildungsarbeit, die Ehrennadel verliehen.

Michael Andrasch, Geschäftsführer der Musikschule Stein, überreichte Thomas Kellermann die Ehrennadel und die dazugehörige Urkunde im Beisein des Ersten Bürgermeisters der Stadt Stein, Kurt Krömer. Der Förderverein des Jugendblasorchesters unterstützt seit jeher ja nicht nur das Jugendblasorchester der Stadt Stein - finanziell und mit ehrenamtlicher Manpower -, sondern auch seit geraumer Zeit die Musikschule bei der Finanzierung von Instrumenten. So konnten allein im Jahr 2021 zwei Digital-Pianos und elektronisches Equipment für den Unterricht und für Veranstaltungen angeschafft werden.

Michael Andrasch und Norbert Henneberger als musikalischer Leiter der Musikschule Stein äußerten sich voll des Lobes über die seit vielen Jahren freundschaftliche und vertrauensvolle Partnerschaft zwischen Förderverein und

Musikschule, und dankten Thomas Kellermann auch ganz persönlich für sein Engagement.

Wenn auch Sie Interesse daran haben, den Förderverein des Jugendblasorchesters der Stadt Stein finanziell oder ehrenamtlich zu unterstützen, können Sie jederzeit unter www.stein-musik.de oder unter fv-jbo-stein@web.de Kontakt aufnehmen.



v. l.: Michael Andrasch, Thomas Kellermann und Erster Bürgermeister Kurt Krömer bei der Übergabe der Ehrennadel. Foto: Stadt Stein

Die Woche der Ehepaare in Stein vom 7. bis 14. Februar

Die Woche der Ehepaare will dazu beitragen, die Zusammengehörigkeit zu stärken. Die MarriageWeek will motivieren, darin zu investieren.

Die Veranstalter wollen im aktuell möglichen Rahmen 2022 mit einigen Präsenzveranstaltungen in Stein, Nürnberg, Erlangen und Umgebung starten. Darüber hinaus freute sich schon im letzten Jahr manches Paar über digitale Angebote, die auch in diesem Jahr wieder interessant sein werden. Der gesamte Veranstaltungsüberblick nach Orten und Zeit selektierbar ist unter www.marriage-week.de zu finden. Das regionale Programmheft ist als PDF-Datei zum Download bereit (www.marriageweek-mittelfranken.de) und wird in Steiner Geschäften und an öffentlichen Stellen ausliegen. Besonders möchte das Netzwerk MarriageWeek-Team Stein neben Gottesdiensten und einem Tanzabend auf besondere Highlights hinweisen. Voraussichtlich unter der 2G+-Regel findet am 12. Februar in der Martin-Luther-Kirche Stein ein Konzert mit dem hessischen Comedy-Duo "superzwei" statt.

Karten gibt's im Vorverkauf oder über Bestellung mit Vorkasse per E-Mail an stein@marriage-week.de.

Auch ein Filmabend ist nach langer Zeit wieder im

Programm - in besonderem Ambiente des Museums "Alte Mine" Faber-Castell. Yoga zu zweit oder ein Abend mit Ihren Füßen runden das Programm ab.

Von MarriageWeek Deutschland wird es auf dem youtube-Kanal ab Anfang Februar ein neues Videomagazin von etwa 40 Minuten Dauer geben – ein wertvoller Abend zu Zweit @home.

Aus Nürnberg wird am 17. Februar um 20.15 Uhr ein Vortrag gesendet: "Entspannter Umgang mit Finanzen in der Partnerschaft". Dieses Thema wird durch Sebastian Mann und Dr. Alexander Matijevic in etwa 90 Minuten per Zoom angeboten. Keine Kosten. Keine Anmeldung nötig. Den Link finden Sie im Programmheft und auf der Internetseite.



Der Wasserzweckverband Großweismannsdorf informiert

Der WZV Großweismannsdorf versorgt derzeit 3.762 Einwohner mit Trinkwasser (Stand 01.01.2021). Diese Zahl setzt sich aus den drei Mitgliedsgemeinden wie folgt zusammen: Markt Roßtal 2.040 EW (Defersdorf, Groß- und Kleinweismannsdorf, Kastenreuth, Oedenreuth, Trettendorf, Weitersdorf und Wimpashof); Stadt Stein 430 EW (Gutzberg, Loch, Sickersdorf, Ober- und Unterbüchlein); Gemeinde Rohr 1.292 EW (Göckenhof, Hengdorf, Leitelshof, Nemsdorf, Regelsbach und Zwieselhof). Zudem werden als Wassergäste Weiler, Wildenbergen, Gustenfelden und Kottensdorf (alle Gemeinde Rohr) versorgt.

Mit der Übergabe des Staffelstabs des Vorsitzes des Wasserzweckverbandes Großweismannsdorf im Zuge der Kommunalwahlen 2020, übernahm erster Vorsitzender Felix Fröhlich (Erster Bürgermeister in der Gemeinde Rohr) zwei Großprojekte vom ehemaligen Vorsitzenden, Herrn Altbürgermeister Johann Völkl. Noch in der letzten Amtsperiode wurde der Neubau einer Verbundleitung zwischen den Stadtwerken Stein (Wasserwerk „Brackerslohe“) und dem Wasserwerk des Zweckverbandes Großweismannsdorf (WZV) bei Großweismannsdorf in die Wege geleitet. Mit der Entwurfsplanung wurde das Ingenieurbüro Baurconsult aus Hassfurth beauftragt.

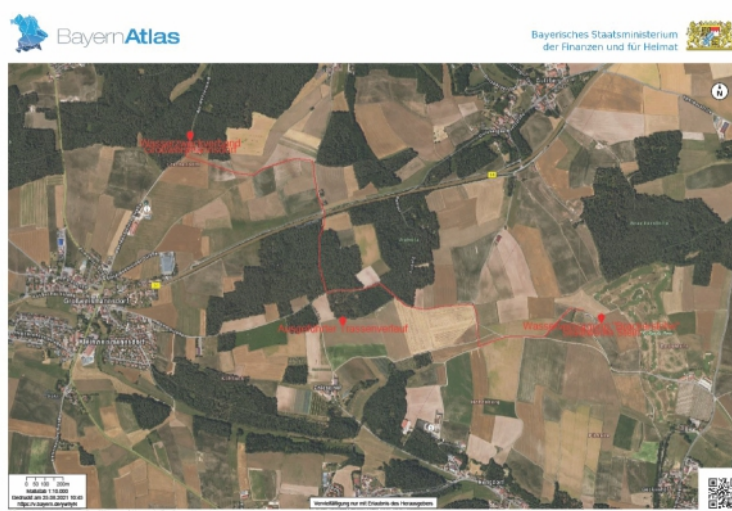
Der Bau der Verbundleitung ist aus folgenden Gründen dringend erforderlich:

- Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fordert zur Absicherung der langfristig garantierten Wasserversorgung aus den drei vorhandenen Tiefbrunnen des Verbandsgebietes eine Redundanz (ein zweites Standbein) über einen weiteren Wasserversorger.
- Bei einer Kontamination (Verunreinigung oder Vergiftung) der Tiefbrunnen, gäbe es derzeit keine Absicherung durch Dritte für eine ausreichende Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet.
- Die Siedlungsentwicklungen, die sich aus den jeweiligen Flächennutzungsplänen des Marktes Roßtal und der Gemeinde Rohr ableiten lassen, erfordern eine zukunftsfähige Absicherung der zukünftigen Trinkwasserversorgung. Die genehmigte Förderleistung aus den drei Tiefbrunnen des Zweckverbandes wird nicht mehr erhöht.
- Des Weiteren hat die Auffassung der Quellen bei Kottensdorf für die Ortsteile Gustenfelden und Kottensdorf zur Folge, dass zukünftig der Trinkwasserbedarf über einen Vollbezug des Wasserversorgers erfolgen soll.
- Es werden in Mittelfranken weiterhin sehr niederschlagsarme Sommer und damit Trockenzeiten erwartet. Hohe Spitzenlasten in den heißen Sommermonaten können durch die Fernwasserlieferung überbrückt werden
- Die Regenerationszeiten der Tiefbrunnen werden zudem durch das Zumischen von Fernwasser erheblich verlängert, was langfristig die Betriebskosten senkt.

Die jährliche Wasserlieferungsmenge aus den drei Brunnen beträgt derzeit im Mittel der letzten Abrechnungsjahre ca. 230.000 Kubikmeter. Der zusätzliche zukünftige Wasserbedarf der Ortsteile Gustenfelden und Kottensdorf entspricht der bisherigen Menge an gefördertem Quellwasser, in etwa maximal 27.000 Kubikmeter pro Jahr.

Die ermittelte "freie" Kapazität der Brunnen I – III liegt bei ca. 45.000 Kubikmeter Wasser pro Jahr. Die genehmigte maximale Fördermenge aus den Brunnen I – III liegt bei 275.000.000 Liter. Es wäre also noch ein Puffer von ca. 18.000 Kubikmetern für Schwankungen vorhanden. Aber auch der Markt Roßtal sichert sich bei der eigenen Wasserversorgung voraussichtlich mit jährlichen Sicherheitskontingenten über den Wasserzweckverband ab.

Der ergiebigste Brunnen 4 (ehem. Brunnen I) des Wasserzweckverbandes Großweismannsdorf darf pro Tag nur 4 Stunden ans Netz. Das Rohwasser hat schon immer einen zu hohen Arsengehalt, der eine höhere Beimischung zu den Fördermengen der Brunnen II und III aufgrund der Grenzwerte nicht ermöglicht.



Trassenführung Verbundleitung.
Foto: Wasserzweckverband Großweismannsdorf

Weitere Siedlungserweiterungen oder Gewerbeansiedlungen wären mit Blick auf die trockenen Sommer und die damit einhergehenden sinkenden Grundwasserspiegel zukünftig nicht mehr darstellbar. Eine in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur Niederbringung eines 4. Brunnens ergab Kosten in Höhe von 2.064.000 Euro. Die Gefahr, dass zudem die zu erwartende Schüttung eines 4. Brunnens nicht ergiebig oder der Arsengehalt oder andere Schwermetalle zu hohe Werte liefern würden, schloss diese Alternative zum Verbundleitungsbau aus. Auch der Anschluss an den Hochbehälter Krottenbach des Wasserversorgers Fränkischer Wirtschaftsraum wurde in einer Machbarkeitsstudie geprüft und als unwirtschaftlich ausgeschlossen. Grundsätzlich sind dem Wasserwirtschaftsamt gegenüber alle möglichen Alternativbetrachtungen nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, können keine Zuwendungen in Aussicht gestellt oder der Bau überhaupt genehmigt werden. Für den Bau der Verbundleitung in Verbindung mit einem neuen Pumpwerk am Wasserwerk "Brackerslohe" (Stadtwerke Stein) und der Einbindung in das WW Großweismannsdorf ergab die Kostenberechnung einen Investitionsbetrag in Höhe von 1.476.000,00 Euro (netto).

Fortsetzung Seite 6

Die Ausschreibungsergebnisse für die Gewerke Druckleitungs- und Kabelbau, Ingenieur- und Baumeisterarbeiten, Hydraulische Anlagen und Elektro- und Steuerungstechnik lagen erfreulicher Weise nur bei 1.214.334,36 Euro (netto). Über das staatliche Förderprogramm „RZWas 2018“ konnte rechtzeitig durch den Vorsitzenden ein Antrag gestellt werden. Im vorliegenden Zuwendungsbescheid kann mit Förderungen in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, also voraussichtlich 845.000 Euro gerechnet werden. (Zu den Baukosten sind noch die Nebenkosten, also Ingenieur- und Planungsleistungen hinzuzurechnen). Sämtliche Bauleistungen müssen aber bis 31.12.2021 erbracht und auch schlussgerechnet werden. Eine Inbetriebnahme bis Ende des Jahres ist jedoch noch nicht erforderlich. Die beauftragte Fa. Guggenberger aus Mintraching hat mit der Baueinweisung am 10. Mai mit den Leitungsarbeiten begonnen. Bis zum Redaktionsschluss konnten 3.500 Meter Wasserleitung eingepflügt und bereits in die Gebäudehüllen eingebunden werden. Die Pressung eines Stahlschutzrohres unter der Bundesstraße B 14 wurde bereits in der KW 33 abgeschlossen. Seit Ende August laufen die Bauarbeiten an der neuen Pumpstation am Wasserwerk „Brackerslohe“. Hier wurde die Fa. GS Schenk aus Fürth als wirtschaftlichster Anbieter beauftragt.

Bis Anfang Dezember konnte das Ingenieurbauwerk fertig gestellt werden. Nach den noch ausstehenden Fliesenleger- und Malerarbeiten im Pumpengebäude ist dann sowohl die Pumpentechnik durch die Firma ITeFA aus Kreuztal als auch die elektronische Steuertechnik durch die Firma Hofmockel aus Rohr einzubauen und zu programmieren.

Für die Fernwirktechnik wurde zudem ein Leerrohr über die gesamte Trassenlänge mitverlegt. Derzeit wird das Glasfaserkabel durch ein beauftragtes Subunternehmen der Fa. Guggenberger eingeblasen.

Trassenverlauf

Ursprünglich war der Wasserleitungsbau ab Brackerslohe Richtung Norden nach Gutzberg, dann parallel zur Bundesstraße B 14 Richtung Westen bis zur Einfahrt gegenüber dem Rastplatz an der B 14 geplant. Hier war leider unter dem ehemaligen Vorsitzenden keine Einigung mit den betroffenen Landbewirtschaftern herzustellen. Nachdem südlich der B 14 auf dem Gemeindegebiet der Altgemeinde Regelsbach das Flurneuordnungsverfahren angeordnet ist und zeitgleich ein neuer Wirtschaftsweg (Hohe Straße) gebaut werden sollte, konnte nun die Wasserleitung südlich der Bundesstraße fast ausschließlich auf öffentlichem Grund verlegt werden. Nach der Querung der B 14 ist der Verlauf weitgehend gleich geblieben. Auch hier wurde die Verbundleitung, soweit es möglich war, in öffentlichen Flurwegen eingepflügt. Bei der ursprünglichen Planung wären ca. 3,2 Kilometer Leitungsbau erforderlich gewesen, aktuell sind es ca. 3,50 Kilometer, also in etwa 300 Meter mehr. Dazu sind mehrere Entlüftungsschächte für die Kompensation der Hochpunkte erforderlich. Diese sitzen ausschließlich in öffentlichen Wegen und nicht in Acker- oder Wiesenflächen. So sind zwar Mehrkosten entstanden, hingegen fallen weniger Entschädigungszahlungen an, weil die Verbundleitung zu mehr als zwei Drittel auf öffentlichen Wegen verläuft. Durch das ca. 350.000,- € unter



Blick in den offenen Leitungsgraben der Verbundleitung an der B 14.
Foto:
Wasserzweckverband
Großweismannsdorf

der Kostenberechnung liegende Ausschreibungsergebnis war günstigerweise noch ein "Puffer" für Unvorhergesehenes vorhanden. Ich danke an dieser Stelle allen Eigentümern und Pächtern für ihre verständnisvolle Kooperation. Und ich bitte im Nachgang nochmals, die Unannehmlichkeiten, insbesondere zur Erntezeit, zu entschuldigen.

Brunnen II erfolgreich überbohrt

Das zweite Projekt, das derzeit durchgeführt wird, ist die vollständige Überbohrung des Brunnen II. Dieser Tiefbrunnen wurde 2019 regeneriert. Bei den nachfolgenden Wasserproben wurden immer wieder Keime nachgewiesen. Der Brunnen wurde sicherheitshalber vom Netz genommen. Es wurde festgestellt, dass die sogenannte Sperrschicht des Brunnens gegen eindringendes Oberflächenwasser nicht mehr abdichtete. Das hydrogeologische Büro Dr. Reiländer und das Wasserwirtschaftsamt empfahlen deshalb dringend die Überbohrung des Brunnens und den vollständigen Neuaufbau. Für den Rückbau und Neuaufbau des Brunnens ist eine Investition in Höhe von knapp 700.000 Euro erforderlich. Diese Maßnahme ist leider in den Förderrichtlinien für Zuwendungen nicht vorgesehen. Die Fa. Ochs hatte zum Redaktionsschluss alle Arbeiten abgeschlossen. Der Brunnen wurde nun um ca. 15 Meter auf nunmehr 135 Meter tiefer niedergebracht. Die ersten Pumpversuche lieferten hervorragende Ergebnisse. Von vormals 6 Litern pro Sekunde kann nach dem Neuaufbau voraussichtlich mit 8 - 14 Litern gerechnet werden. Das bedeutet nicht, dass nun mehr Wasser zutage gefördert werden darf. Aber die Lebens- bzw. Betriebsdauer des Brunnens und der Pumpentechnik kann erheblich verlängert werden. Die Ausschreibung des Brunnenhauses wurde ebenfalls beauftragt. Hier lag das wirtschaftlichste Ergebnis allerdings mit 210.000,- um € 90.000,- Euro über der Kostenschätzung, sodass diese Ausschreibung aufgehoben wird. Es soll nun zunächst nur die Bodenplatte erstellt und darauf die Brunnentechnik installiert werden. Damit der Brunnen Ende des ersten Quartales 2022 wieder in Betrieb und damit ans Netz gehen kann, soll zunächst ein Provisorium als Einhausung erstellt werden. Eine erneute Ausschreibung soll erfolgen, wenn sich der Markt im Hochbausektor etwas abgekühlt hat.

Finanzierung der Investitionen und Neukalkulation der Wassergebühren

Wie bereits erwähnt, ist es ein Glücksfall, dass der Verbundleitungsbau mit hohen Fördermitteln bezuschusst wird. Die Mittel werden von der Zuwendungsstelle aber voraussichtlich erst ab 2023 ausbezahlt. Die zusätzliche Belastung des Haushaltes des WZV Großweismannsdorf durch die Investitionen für den Brunnenneuaufbau, ebenso der Verbundleitungsbau können nur über ein Kommunaldarlehen finanziert werden. Der Wasserzweckverband hat nicht die Möglichkeit, von den Wasserkunden Verbesserungsbeiträge zu erheben. Investitionen werden langfristig über die Wassergebühren abgeschmolzen. Der Kommunale Prüfungsverband berechnete aufgrund der nun vorliegenden Gesamtinvestitionen die Wassergebühr für den nächsten Kalkulationszeitraum für 2022 bis 2024. An noch ausstehenden Einnahmen neben den ca. 845.000.- € Zuwendungen wird noch die Rückerstattung der Mehrwertsteuer erwartet. Für die zusätzliche Mehrabnahme an Trinkwasser für die Ortsteile Gustenfelden und Kottensdorf und gegebenenfalls des Marktes Roßtal wird der einmalige Kostenbeitrag errechnet, mit dem sich Wassergäste zukünftig in den Zweckverband "einkaufen". Im Gegenzug muss sich der Zweckverband mit einem einmaligen Kostenbeitrag bei den Stadtwerken Stein "einkaufen". Das neue Pumpwerk am Wasserwerk "Brackerslohe" geht nach einer Abschreibungsdauer von ca. 13 Jahren an die Stadtwerke Stein über.

Kommunaldarlehen

Über ein spezielles Angebot der LfA (Landesanstalt für Aufbaufinanzierung) kann eine Million mit drei tilgungsfreien Jahren zu einem Zinssatz von 0,13 % abgeschlossen werden. Weitere 1,4 Millionen sollen in zwei weiteren Engagements zu je 700.000.- € vertraglich abgeschlossen werden. Hintergrund hierfür ist die Sondertilgung über die öffentlichen Zuwendungen, die ab 2023 in den Investitionshaushalt als Einnahme fließen sollen. Somit kann ab 2023 ein Darlehen vollständig getilgt werden.

Neuer Kalkulationszeitraum von 2022 bis 2024

In seiner letzten Verbandsversammlung haben die Verbandsräte die zukünftige Grundgebühr und die Wasserverbrauchsgebühr auf Grundlage des Gutachtens zur Gebührenkalkulation des Kommunalen Prüfungsverbandes beschlossen. Bereits mit der Genehmigung des Haushaltes 2020 mahnte die Genehmigungsbehörde eine neue Kalkulationsbasis an. Die Grundgebühr von bisher 30,72 Euro für 99 % aller Wasserdurchlasszähler wird auf 48 Euro angehoben. Mit der Grundgebühr werden Betriebskosten finanziert, die nicht unmittelbar mit der Trinkwasserversorgung in Verbindung stehen. So besuchte erstmals seit Gründung des Zweckverbandes die Berufsgenossenschaft die technischen Anlagen des Verbandes. Eine umfangreiche Liste an Mängeln, die zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes abgearbeitet wurden, fallen zum Beispiel unter diese Kosten.



Überbohrung Brunnen II.
Foto: Wasserzweckverband Großweismannsdorf

Die Verbrauchsgebühr wird mit 2,39 € festgelegt. Eine Erhöhung von Gebühren ist keine angenehme Angelegenheit. Aber mit Blick auf die langfristig sichere Wasserversorgung in unserem Verbundgebiet, sind diese Investitionen unabdingbar. Trinkwasser ist das beste und wertvollste Lebensmittel, das wir haben. Bei der beschlossenen Erhöhung um 49 Cent pro 1000 Liter Wasser, sind das 0,05 Cent pro Liter Trinkwasser. Selbst das günstigste Wasser aus dem Discounter dürfte um das Hundert- bis Zweihundertfache höher liegen. Und dabei ist die Wasserqualität unserer Wasserversorgungsanlage unschlagbar im Vergleich zu manchem "Plastikflaschenwasser".

Ich gehe fest davon aus, dass es für uns ein hohes Ziel ist, eine hervorragende Trinkwasserversorgung auch für unsere Kinder und Enkel in den nächsten Generationen, unter den Bedingungen des Klimawandels sicher zu stellen. Dennoch ist es unser Ziel, diese Investitionen durch Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kontinuierlich zu tilgen und für weitere, zukünftige Investitionen Rückstellungen aufzubauen. Ich bedanke mich abschließend bei meinem Stellvertreter Ersten Bürgermeister Kurt Krömer und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ebenso Frau Scheiderer und meinen Mitarbeitern, Herrn Wolfgang Kohler (Werksleitung) und Herrn Henry Lehmann, für die zuverlässige und gewissenhafte Zuarbeit.

Erster Vorsitzender
Felix Fröhlich
Erster Bürgermeister in der Gemeinde Rohr

Festsetzung der Grundsteuer für 2022

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 tritt für 2022 keine Änderung ein, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2022 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dabei gelten folgende Hebesätze:

Grundsteuer A 370 v. H.

Grundsteuer B 450 v. H.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2022 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird vierteljährlich, jeweils am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022,

vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Stein eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Stein und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Stein und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Stadt Stein
Finanzverwaltung**



Die STADT STEIN

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Bauamt im
Sachgebiet – Tiefbau mit Straße-, Wegebau, Verkehrsplanung – eine:n

Ingenieur:in (w/m/d) der Fachrichtung Bauingenieurwesen

unbefristet in Vollzeit

Diese Aufgabenschwerpunkte erwarten Sie bei uns

- Abwicklung, bautechnische Betreuung, Überwachung und Abrechnung von Unterhaltsmaßnahmen (Straßenbau, Kanalbau, Straßenbeleuchtung)
- arbeitgeberseitige Abwicklung von kommunalen Tief-/ Ingenieurbauvorhaben
- Ansprechpartner für die Steiner Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Unterhaltsmaßnahme an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- Konzeption und Umsetzung eines Verkehrskonzepts

Das bringen Sie mit:

- abgeschlossenes Bauingenieurstudium, möglichst mit gesammelten ersten Berufserfahrungen, belastbare Persönlichkeit mit Eigeninitiative, Organisationstalent und selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise,
- Teamplayer:in mit guter Kommunikationsfähigkeit,
- sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick in Zusammenarbeit mit Behörden und dem Umgang mit den Steiner Bürger:innen,
- Kenntnisse im öffentlichen Bau-, Vertrags- und Vergaberecht und den einschlägigen technischen Richtlinien sowie

- gute EDV Kenntnisse, MS-Office, GIS, CAD.
- Erfahrung in der Mitarbeit in einer öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil.

Ihre Perspektiven bei uns:

Wir bieten Ihnen eine interessante, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in einer Stadtverwaltung, in der Teamarbeit großgeschrieben wird. Die Stadt Stein liegt verkehrsgünstig in der Metropolregion Nürnberg.

- Sie profitieren von einem modernen Arbeitsplatz mit flexibler Arbeitszeitgestaltung (Gleitzeit), einem betrieblichen Gesundheitsmanagement und der Unterstützung bei der Suche einer Wohnung.
- Der Möglichkeit einer fachlichen Weiterbildung sowie vielseitigen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Sie erhalten von uns eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung.
- Sie erhalten eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Ihrer Vorkenntnisse und Qualifikation bis **Entgeltgruppe 11** des Tarifvertrages öffentlicher Dienst –TVöD–.

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Finden Sie sich in dem Stellenangebot wieder?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen, welche Sie bitte bis einschließlich Montag, den 31.01.2022 an bewerbung@stadt-stein.de oder an das Personalamt der Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein richten möchten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Leiter des Stadtbauamtes, Herr Wolfgang Schaffrien, unter der Rufnummer 0911/ 6801-1440.



STADT STEIN



Die STADT STEIN
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Stadtbauamt
im Sachgebiet – Stadtgärtnerei – eine:n

Leiter:in (w/m/d)

unbefristet in Vollzeit

Wir bieten Ihnen eine interessante, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in einer Stadtgärtnerei mit derzeit 16 Mitarbeiter:innen, in der Teamarbeit großgeschrieben wird. Die Stadt Stein liegt verkehrsgünstig in der Metropolregion Nürnberg.

Diese Aufgabenschwerpunkte erwarten Sie bei uns

- Fachliche und personelle Leitung der Stadtgärtnerei
- Einteilung der Arbeitskräfte, Koordination der Auftragsabwicklung, Arbeitsvorbereitung
- Kontrolle der ausgeführten Tätigkeiten
- Planung, Vorbereitung und Überwachung von Projekten
- Fachliche Mitwirkung bei der Erstellung von Bebauungsplänen und Grünordnungsplänen bezogen auf die grüne Infrastruktur
- Umsetzung und Pflege des Ökokontos
- Durchführung von Vergabeverfahren nach VOB und VOL
- Führung und Pflege der städtischen Baum- und Grünflächenkataster
- Anmeldung finanzieller Mittel für die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie Kostenkontrolle

Das bringen Sie mit:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtnermeister:in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (w/m/d) oder als staatlich geprüfte:r Techniker:in der Fachrichtung Gartenbau mit dem Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau (w/m/d) oder eine vergleichbare Ausbildung,
- fundierte Fachkompetenz, idealerweise mit einer einschlägigen Berufs- und Führungserfahrung sowie Kenntnisse im Bereich des Vergaberechts,
- ausgeprägte IT-Affinität; wünschenswert ein sicherer Umgang mit den gängigen MS Office-Produkten, GIS Anwendungen sowie Baum- und Grünflächenkatastern,

- persönliche Kompetenzen in den Bereichen Kommunikations-, Kooperations-, Konflikt- und Teamfähigkeit sowie Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative und Belastbarkeit einschließlich einer hohen Stressresistenz,
- gutes Durchsetzungs- und Überzeugungsvermögen,
- Diskretion, Zuverlässigkeit und Loyalität,
- hohe zeitliche Flexibilität einschließlich der Bereitschaft, auch Termine nach regulärem Dienstschluss wahrzunehmen,
- Fähigkeit zum selbstständigen und verantwortungsvollen Arbeiten sowie
- Führerschein der Klasse B und Bereitschaft, einen eigenen Pkw für dienstliche Zwecke einzusetzen (gegen Fahrtkostenentschädigung).

Wir bieten Ihnen:

- Sie profitieren von einem modernen Arbeitsplatz, einem betrieblichen Gesundheitsmanagement und ggfs. Unterstützung bei der Suche einer Wohnung.
- Der Möglichkeit einer fachlichen Weiterbildung sowie vielseitigen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Sie erhalten eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Ihrer Vorkenntnisse und Qualifikation bis Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages öffentlicher Dienst –TVÖD– sowie
- eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung.

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Finden Sie sich in dem Stellenangebot wieder?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen, welche Sie bitte bis einschließlich Montag, den 31.01.2022 an bewerbung@stadt-stein.de oder an das Personalamt der Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein richten möchten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Leiter des Stadtbauamtes, Herr Wolfgang Schaffrien unter der Rufnummer 0911/ 6801-1440.



STADT STEIN



Die STADT STEIN
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
in der Finanzverwaltung für die Stadtkasse - eine:n

Verwaltungsfachangestellte:n (w/m/d) in der Funktion - stellvertretende:r Kassenverwalter:in (w/m/d) unbefristet in Vollzeit

Wir bieten Ihnen eine interessante, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in einer Stadtverwaltung, in der Teamarbeit großgeschrieben wird. Die Stadt Stein liegt verkehrsgünstig in der Metropolregion Nürnberg. Die Finanzverwaltung der Stadt Stein umfasst die Bereiche Stadtkämmerei, Steueramt und Stadtkasse. Sie übernehmen wertschätzend und kollegial die Stellvertretung der Leitung der Stadtkasse.

Diese Aufgabenschwerpunkte erwarten Sie bei uns:

- Buchhaltung / Zahlungsabwicklung
- Softwarebetreuung des Kassenautomaten
- Prüfung und Durchführung von Tages-, Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen
- Arbeitsabläufe des Rechnungswesens
- Unterstützende Sachbearbeitung im Forderungsmanagement; Bearbeitungen im Verfahren avviso
- Vertretung der Kassenverwaltung
- In Vertretung Mitwirkung Stundungsbearbeitung

Das bringen Sie mit:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte:r (w/m/d),
- Fachkenntnisse und Berufserfahrung in der Kameralistik sowie im Forderungsmanagement,
- sichere Anwendung des Finanzverfahrens OK.Fis dezentral sowie
- Flexibilität und Zuverlässigkeit.

Neben Teamfähigkeit werden eine selbstständige, strukturierte Arbeitsweise sowie ein sicheres,

freundliches und bürgerorientiertes Auftreten erwartet. Zudem setzen wir soziale Kompetenzen wie Planungsgeschick, Organisationstalent, Konfliktlösungskompetenz, Kooperationsvermögen und Durchsetzungsfähigkeit voraus.

Wir bieten Ihnen:

- Sie profitieren von einem modernen Arbeitsplatz mit flexibler Arbeitszeitgestaltung (Gleitzeit), einem betrieblichen Gesundheitsmanagement und ggfs. Unterstützung bei der Suche einer Wohnung.
- Die Möglichkeit einer fachlichen Weiterbildung sowie vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Sie erhalten eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Ihrer Vorkenntnisse und Qualifikation bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -TVöD- mit regelmäßigen Tarifierhöhungen sowie
- eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung.

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Finden Sie sich in dem Stellenangebot wieder?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen, welche Sie bitte bis einschließlich Montag, den 31.01.2022 an bewerbung@stadt-stein.de oder an das Personalamt der Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein richten möchten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Herr Jäger unter der Rufnummer 0911/ 6801-1234.



STADT STEIN



Die **STADT STEIN**
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Bauamt im
Bereich – Tiefbau, Kanalunterhalt und Straßenbeleuchtung eine:n

Techniker:in (w/m/d) der Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkt Tiefbau mit Kanal- und Abwassertechnik unbefristet in Vollzeit

Diese Aufgabenschwerpunkte erwarten Sie bei uns:

- technische Sachbearbeitung in den Bereichen Kanalunterhalt und Abwassertechnik (Unterhalt und Neubau von Kanal- und abwassertechnischen Anlagen).
- Unterhaltung der Straßenbeleuchtung (inkl. Neubau)
- Mitwirkung an Abwasserbeseitigungskonzepten, Generalentwässerungsplanung, Gewässerentwicklungsplanung
- Übernahme der Bauherrenfunktion und der Bearbeitung von Leistungsverzeichnissen zur Vorbereitung der Vergaben von Tiefbaumaßnahmen sowie der HOAI-Verträge
- Übernahme des städtischen Gewässerschutzbeauftragten

Das bringen Sie mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich geprüften Techniker:in mit der Fachrichtung Bautechnik (mit Schwerpunkt Abwassertechnik und Kanalbau) (w/m/d)
- Einschlägige Berufserfahrung
- Fundierte Kenntnisse in den einschlägigen Regelwerken, Gesetzen, Normen sowie sicherer Umgang der Fachsoftware (ISY-Bau, StradaLux, MS-Office Produkten, etc.)

- Teamplayer mit guter Kommunikationsfähigkeit, belastbare Persönlichkeit mit Eigeninitiative, Organisationstalent und selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Erfahrung in der Mitarbeit in einer öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil

Ihre Perspektiven bei uns:

Wir bieten Ihnen eine interessante, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in einer Stadtverwaltung, in der Teamarbeit großgeschrieben wird. Die Stadt Stein liegt verkehrsgünstig in der Metropolregion Nürnberg.

- Sie profitieren von einem modernen Arbeitsplatz mit flexibler Arbeitszeitgestaltung (Gleitzeit), einem betrieblichen Gesundheitsmanagement und der Unterstützung bei der Suche einer Wohnung.
- Der Möglichkeit einer fachlichen Weiterbildung sowie vielseitigen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Sie erhalten von uns eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung.
- Sie erhalten eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Ihrer Vorkenntnisse und Qualifikation bis **Entgeltgruppe 9b** des Tarifvertrages öffentlicher Dienst –TVöD–.

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Finden Sie sich in dem Stellenangebot wieder?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen, welche Sie bitte bis einschließlich Montag, den 31.01.2022 an bewerbung@stadt-stein.de oder an das Personalamt der Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein richten möchten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Leiter des Stadtbauamtes, Herr Wolfgang Schaffrien, unter der Rufnummer 0911/ 6801-1440.



STADT STEIN



Die STADT STEIN
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Steueramt
in der Finanzverwaltung- eine:n

Sachbearbeiter:in (w/m/d)

unbefristet in Vollzeit

Die Finanzverwaltung der Stadt Stein umfasst die Bereiche Stadtkämmerei, Steueramt sowie Stadtkasse. Sie übernehmen wertschätzend und kollegial die Sachbearbeitung für die Bereiche Realsteuern, Hundesteuer und Kanalbenutzungsgebühren, welche auf insgesamt zwei Kolleg:innen aufgeteilt sind.

Diese Aufgabenschwerpunkte erwarten Sie bei uns

- Sachbearbeitung in der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer
 - Veranlungstätigkeiten und Steuerfestsetzungsverfahren, hier insbesondere die sachliche Prüfung der Besteuerungsgrundlagen,
 - Umsetzung der Veranlagungen und Vorauszahlungsanpassungen,
 - Eigentümerwechsel
 - Vorbearbeitung von Widersprüchen
- Sachbearbeitung im Bereich der Kanalbenutzungsgebühren
 - Mtl. Bearbeitung der Meldungen der Stadtwerke Stein
 - Vollzug von Eigentümerwechseln
 - Bearbeitung von Gartenwasserzählern
 - Veranlagung, Festsetzung und Erstellung der Gebührenbescheide gem. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- Sachbearbeitung der Hundesteuer
 - Überwachung von An-, Ab- und Ummeldungen sowie Steuerfestsetzungen gem. Hundesteuersatzung

Das bringen Sie mit:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfach- oder Steuerfachangestellte:r (w/m/d) bzw. eine beamtenrechtliche Befähigung für die zwei QE der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, mit fachlichem Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst,

- sehr gute Kenntnisse im Bereich Abgabeordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie
- gute EDV-Kenntnisse, insbesondere MS-Office.
- Kenntnisse und sichere Anwendung der AKDB Verfahren sind wünschenswert.

Sie zeichnen sich durch Ihr Kommunikationsgeschick, eine zuverlässige und sorgfältige Arbeitsweise aus. Eigenverantwortliches Arbeiten im Team ist für Sie kein Widerspruch. Darüber hinaus sind Sie es gewohnt flexibel mit neuen Aufgabenstellungen umzugehen.

Ihre Perspektiven bei uns:

- Sie profitieren von einem modernen Arbeitsplatz mit flexibler Arbeitszeitgestaltung (Gleitzeit), einem betrieblichen Gesundheitsmanagement und ggfs. Unterstützung bei der Suche einer Wohnung.
- Eine bedarfsorientierte Einarbeitung und kontinuierliche Weiterbildung.
- Intensive Unterstützung und Begleitung in Ihrer fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung.
- Offene Kommunikationskultur sowie ein angenehmes Arbeiten in einem kompetenten Team
- eine leistungsgerechte Bezahlung, entsprechend Ihrer Vorkenntnisse und Qualifikation, bis Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -TVöD- mit vielfältigen Sozialleistungen, wie z.B. betriebliche Altersvorsorge, leistungsorientierte Bezahlung oder einer Anstellung nach A9 BayBesG.

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Finden Sie sich in dem Stellenangebot wieder?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen, welche Sie bitte bis einschließlich Montag, den 31.01.2022 an bewerbung@stadt-stein.de oder an das Personalamt der Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein richten möchten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Frau Heimann unter der Rufnummer 0911/ 6801-1231.



STADT STEIN



Die STADT STEIN
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Bauamt eine:n

Techniker:in (w/m/d) im Bereich Hochbau und Unterhalt städt. Gebäude unbefristet in Vollzeit

Diese Aufgabenschwerpunkte erwarten Sie bei uns:

- Begleitende Planung, Koordination und Überwachung städtischer Hochbaumaßnahmen
- selbständige Betreuung des Bauunterhalts von städtischen Gebäuden und Anlagen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Ausschreibungsunterlagen sowie der Kostenkalkulation in Zusammenarbeit mit beauftragten Fachbüros
- Budgetierung und Kostenkontrolle der Projekte

Das bringen Sie mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich geprüften Techniker:in oder vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung in der Bauleitung sowie in der Durchführung und Abrechnung von Unterhaltsmaßnahmen
- Fundierte Kenntnisse im öffentlichen Baurecht und im Vergaberecht (VOB, VOL, HOAI)
- Gute Kenntnisse in den einschlägigen EDV-Programmen (MS-Office, Orca AVA, Auto-CAD, Nemetschek-Allplan)
- Teamplayer mit guter Kommunikationsfähigkeit, belastbarer Persönlichkeit mit Eigeninitiative,

- Organisationstalent und selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B

Ihre Perspektiven bei uns:

Wir bieten Ihnen eine interessante, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in einer Stadtverwaltung, in der Teamarbeit großgeschrieben wird. Die Stadt Stein liegt verkehrsgünstig in der Metropolregion Nürnberg.

- Sie profitieren von einem modernen Arbeitsplatz mit flexibler Arbeitszeitgestaltung (Gleitzeit), einem betrieblichen Gesundheitsmanagement und der Unterstützung bei der Suche einer Wohnung.
- Der Möglichkeit einer fachlichen Weiterbildung sowie vielseitigen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Sie erhalten von uns eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung.
- Sie erhalten eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Ihrer Vorkenntnisse und Qualifikation bis **Entgeltgruppe 9b** des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -TVöD-.

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Finden Sie sich in dem Stellenangebot wieder?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen, welche Sie bitte bis einschließlich Montag, den 31.01.2022 an bewerbung@stadt-stein.de oder an das Personalamt der Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein richten möchten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Leiter des Stadtbauamtes, Herr Wolfgang Schaffrien, unter der Rufnummer 0911/ 6801-1440.



Datenschutz (Stellenanzeigen Seiten 9-14)

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens, die Beantwortung Ihrer Anfrage bzw. Kontaktaufnahme und für die damit verbundene technische Administration verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Stadt Stein unter www.stadt-stein.de/datenschutzinfo. Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns. Wir sind gerne bereit, Ihnen das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und Informationen nach Art. 13 DSGVO auszudrucken.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) Vom 10. Januar 2022

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Stein folgende Satzung

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Stein Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege, Gehwege,
kombinierte Geh- und Radwege) von

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Wohn- Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- o) die Fremdfinanzierung

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Stein aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Stein kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Stadtanteil

Die Stadt Stein trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Stein (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Stein (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 2,6 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 1,5 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen
15. den ökologischen Ausgleich

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Stein.

§ 12 **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet.

Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in einem Drittland verwendet.

(3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

(4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und, wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, gelöscht.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 28.02.2019 außer Kraft.

Stein, 10. Januar 2022
Stadt Stein

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Stein

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Stein folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.043.000,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.306.000,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.751.600,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 370 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Fürth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 der Gemeindeordnung (GO) erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung mit Bescheid vom 16.11.2021, GZ: 211-941-2021-127-273 TS/Ord, erteilt.

III.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Stein hiermit amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan der Stadt Stein liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 102, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten auf.

Stein, den 30. November 2021
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Neuerteilung von Hausnummern und Änderungen

Fl.Nr./Gemarkung Stein/Gutzberg	Bezeichnung	Gebäudeart
641+646	Neuwerker Weg 5a	Doppelhaushälfte
750,751/4, 751/13	Weizenstraße 2	Einfamilienhaus
37	Gutzberger Dorfstraße	Einfamilienhaus
397/53	Locher Straße 22	Wohnhausneubau
690/12	Im Heimgarten 29a	Einfamilienhaus

Änderung der Aufteilung:
Albertus-Magnus-Straße 2-4

Zugang des Gebäudes über:
Albertus-Magnus-Straße 2 (Eingang rechte Seite)
Albertus-Magnus-Straße 4 (Eingang linke Seite)

Zugang des Gebäudes über:
Deutenbacher Straße 36 (Eingang rechte Seite)
Deutenbacher Straße 38 (Eingang linke Seite)

Stadtbauamt Stein
Schaffrien
Leiter des Stadtbauamtes

Kanal- und Straßenbauarbeiten In der Straße "Am Vogelherd"

Das Stadtbauamt weist darauf hin, dass im Jahr 2022 umfangreiche Bauarbeiten in der Straße "Am Vogelherd" stattfinden werden.

Betroffen ist sowohl die Durchgangsstraße "Am Vogelherd" zwischen Birkenweg und Deutenbacher Straße, als auch die Sackgasse, also die Verlängerung des Birkenwegs in Richtung Stadtpark.

Geplant ist, dass mit den Kanalbauarbeiten, je nach Witterung, ca. nach den Faschingsferien begonnen wird. Sowohl die Kanal- als auch die anschließenden Straßenbauarbeiten sollen im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

Sobald das genaue Datum des Baubeginns feststeht, wird dies nochmals auf der Internetseite der Stadt Stein bekanntgegeben und die direkt betroffenen Anwohner per Wurfzettel informiert. Ferner bitten wir alle Verkehrsteilnehmer die entsprechende Baustellenbeschilderung zu beachten.

Freie Kursplätze bei der vhs Stein

Starte mit Yoga in den Tag - Kleingruppe

Kurs 22F 1014 S: Di., ab 08.02.2022, 9 - 10 Uhr, 9x,
Kulturhaus Gasweg 1, Zi. 205, Gebühr: 50 €

Zumba-Fitness f. Fortgeschrittene

Kurs 22F 1121 S: Do., ab 10.02.2022, 18.15 – 19.15 Uhr,
10x, Grundschule Neuwerker Weg 29, Aula, Gebühr: 53 €

Zumba-Fitness

Kurs 22F 1122 S: Do., ab 10.02.2022, 19.30 – 20.30 Uhr,
10x, Grundschule Neuwerker Weg 29, Aula, Gebühr: 53 €

MollyFit & Fit für Alle

Kurs 22F 1408 S: Mo., ab 07.02.2022, 17.30 – 18.30 Uhr, 9x
Mittelschule Neuwerker Weg 29, kleine Turnhalle,
Gebühr: 32 €

Fit & Frei

Kurs 22F 1430 S: Fr., ab 11.02.2022, 18 – 19 Uhr, 10x,
Grundschule Neuwerker Weg 29, Aula, Gebühr: 36 €

Mobility & Entspannung

Kurs 22F 1442 S: Mo., ab 07.02.2022, 18.45 – 19.45 Uhr,
9x, Mittelschule Neuwerker Weg 29, kleine Turnhalle,
Gebühr: 32 €

RückenFit, Mobility & Entspannung

Kurs 22F 1443 S: Fr., ab 11.02.2022, 19.15 – 20.15 Uhr, 10x,
Grundschule Neuwerker Weg 29, Aula, Gebühr: 36 €

Kulinarische Reise

durch Griechenland

Kurs 22F 2003 S: Do., 17.02.2022, 17 – 21 Uhr, Mittelschule
Neuwerker Weg 29, Zi. 106, Gebühr: 15 € (zzgl. Lebens-
mittelpauschale im Kurs)

Business-Englisch – Crashkurs

Kurs 22F 3118 S: Di. ab 01.02.2022, 18 – 19.30 Uhr, 4x,
Kulturhaus Gasweg 1, Zi. 202, Gebühr: 34 €

Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge

Kurs 22F 5412 S: Do., 17.02.2022, 15.30 – 17 Uhr, Haus
der Begegnung, Alexanderstr. 6, Gebühr: 5 €

Schicht-Wechsel – Im Zentrum der Hilfe

Kurs 22F 7310 S: Di., 15.02.2022, 15.30 – 17.30 Uhr, Treff-
punkt: Handwerkerhof, Eingang Königstraße, Nürnberg,
Gebühr: 10 €

"Schicht-Wechsel" heißen die Stadtrundgänge des Straßenkreuzer-Vereins. Auf unserer Tour besuchen wir u.a. einen Skulpturenpark, ein Atelier für Wohn-Design für "Stadt-NomadInnen", ein Restaurant-Projekt, einen Secondhand-Laden mit Arbeitsplätzen für ehemals drogenabhängige Frauen und das Fenster zur Stadt bzw. zur Welt. Die persönlichen Schilderungen der Stadtführer machen "Schicht-Wechsel" zu einer intensiven Erfahrung. Wir überschreiten Schwellen - kommen Sie mit.



Schriftliche Anmeldung zu allen Kursen erforderlich bei der vhs Stein, Hauptstr. 56, Stein, oder online unter www.vhs-zirndorf-stein.de

Winterdienst auf Gehwegen und Gehbahnen durch die Anlieger

Aufgrund der Reinigungs-Verordnung müssen die Gehwege zwischen 7:00 Uhr (sonntags 8:00 Uhr) und 20:00 Uhr auf einer Breite von 1,50 m gesichert werden. Diese Breite ist erforderlich, um den Begegnungsverkehr von z.B. Kinderwagen oder Rollstühlen, zu ermöglichen.

Gibt es an einer Straße keinen Gehweg, gilt die Verpflichtung für die sogenannten Gehbahnen am Rand der Fahrbahnen. Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, besteht die Sicherungspflicht nur auf dieser Seite. Das Räumen und Streuen ist tagsüber so oft zu wiederholen, wie es zur Vermeidung von Gefahren erforderlich ist. Verpflichtete, die selbst den Winterdienst nicht durchführen können (Urlaub, Krankheit etc.) müssen sicherstellen, dass der Winterdienst trotzdem durchgeführt wird (z.B. durch einen Hausmeisterdienst). Mieter sind evtl. privatrechtlich durch Mietvertrag verpflichtet, die Sicherung anstelle des Hauseigentümers vorzunehmen.

Zum Streuen dürfen nur abstumpfende Mittel wie Sand oder Splitt, jedoch keine ätzenden Stoffe (z.B. Salz) verwendet werden. Die Reinigungsverordnung finden Sie im Internet auf unserer Stadtseite unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice, "Ortsrecht". Sie liegt auch im Stadtbauamt Stein auf.

Sitzungstermine

Hauptverwaltungsausschuss: Di., 22.02.2022, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss: Mi., 23.02.2022, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Stadtratssitzung: Di. 25.01.2022, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Turnhalle der Mittelschule

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen finden Sie ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn in den amtlichen Schaukästen sowie auf der Internetseite www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp.

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung im Jahr 2022 erfolgt ab voraussichtlich Mitte/Ende Februar.

Die genauen Termine werden im nächsten Amtsblatt bekanntgegeben.

Alle Termine des Steiner Bauernmarktes für 2022

29. Januar

12. Februar und 26. Februar

12. März und 26. März

09. April und 30. April

28. Mai

11. Juni und 25. Juni

9. Juli und 30. Juli

13. August und 27. August

10. September und 24. September

8. Oktober und 29. Oktober

12. November

10. Dezember und 24. Dezember

Immer von 8-12 Uhr auf dem Mecklenburger Platz
Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein e.V.

Literaturkreis des SBR Für die Generation 60 +

Jeden 2. Montag im Monat von 17.00 - 18.30 Uhr

Ansprechpartner:

Inge Sieder, Tel. 0911/6887151

Brigitte Lang, Tel. 0911/682495

Impressum

Herausgeber: Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein,
Tel. 0911 / 6801 - 0, E-Mail: info@stadt-stein.de

V. i. S. d. P.: Erster Bürgermeister Kurt Krömer

Redaktion: Stadt Stein, Andreas Brettreich
Tel. 0911 / 6801 - 1178, E-Mail: a.brettreich@stadt-stein.de

Druckservice: PR & Werbung Weißlein,
Gunzenhausener Str. 3, 91793 Alesheim

Gedruckt auf 80 g/m² Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 20 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge aus Platzgründen zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzdrukken.

Redaktionsschluss: 28. Januar 2022

Nächste Ausgabe: 10. Februar 2022